

Reisebedingungen und Zusatzbedingungen für Wohnmobilbuchungen

Sehr geehrter Kunde,

wir, die Firma **Nature Trekking, Armin und Petra Bischoff GbR**, nachfolgend - „**NT**“ abgekürzt - setzen unser ganzes Wissen und Können ein, um Ihre Reise optimal abzuwickeln und Ihren Rundreise, bzw. Ihre Reise mit dem Wohnmobil in Südafrika zu einem unvergesslichen Erlebnis werden zu lassen. Zu einer reibungslosen Abwicklung tragen klare rechtliche Regelungen bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Reisebedingungen mit Zusatzbedingungen für Wohnmobilbuchung treffen wollen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns im Falle Ihrer Buchung zustande kommenden Vertrags. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher aufmerksam durch! **Im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung unterstellen wir auch bei reiner Wohnmobilbuchung die Vertragsbeziehungen zwischen Ihnen und uns dem verbraucherfreundlichen deutschen Pauschalreiserecht der §§ 651 a ff. BGB.** Dies bedeutet insbesondere, dass die von Ihnen an uns geleistete Zahlungen auch bei der Buchung eines Wohnmobils durch einen Sicherungsschein eines deutschen Versicherers gem. § 651 k BGB abgesichert sind. **Beachten Sie diesen rechtlichen Vorteil und diese Sicherheit für Sie im Vergleich zu anderen Anbietern, die lediglich als „Vermittler“ auftreten.**

A. Reisebedingungen für Pauschalreisen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, schriftlich, per Telefax oder eMail erfolgen kann, bietet der Gast **NT** den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseauschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Kunden vorliegen, verbindlich an.

1.2. Bei elektronischen Buchungen bestätigt **NT** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung begründet keinen Anspruch des Kunden auf ein dem Buchungswunsch des Kunden entsprechendes Zustandekommen des Reisevertrages.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung an den Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhält der Kunde die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

1.4. Die buchende Person haftet für alle Verpflichtungen von mit gebuchten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.5. Bei telefonischen Buchungen kommt der Reisevertrag, abweichend von vorstehender Regelung, wie folgt zustande: **NT** nimmt für den Kunden eine für **NT** verbindliche Reservierung (Option) vor und leitet dem Kunden ein Buchungsfomular und die Reisebedingungen zu. Übermittelt der Kunde spätestens innerhalb einer Woche nach Optionsvornahme (persönlich, per Post oder Fax) die Buchung (Anmeldung) an **NT**, gestaltet sich der Buchungsablauf wie oben Ziff. 1 bis 3. Geht innerhalb dieser Frist die Buchung (Anmeldung) nicht ein, so erlischt die Reservierung ohne weitere Folgen für **NT** und den Kunden.

2. Leistungsverpflichtung von NT

2.1. Die Leistungsverpflichtung von **NT** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseauschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2. Leistungsträger (insbesondere die örtlichen Agenturen und Mietwagenunternehmen) sind von **NT** nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseauschreibung oder die Buchungsbestätigung von **NT** hinausgehen oder in Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Vertrages abändern.

3. Anzahlung und Restzahlung

3.1. Mit Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 10 % des Reisepreises, max. 500,-€ pro Person, bzw. pro Objekt (PKW; Wohnmobil etc.).

3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3. Die Reiseunterlagen erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt.

3.4. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.

3.5. Soweit der Sicherungsschein übergeben ist, kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht und **NT** zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3.6. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist **NT** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 8. dieser Bedingungen zu belasten.

4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **NT** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. **NT** ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **NT** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von **NT** über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Preiserhöhung

5.1. **NT** behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

5.2. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann **NT** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **NT** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **NT** vom Kunden verlangen.

5.3. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber **NT** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.4. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **NT** verteuert hat.

5.5. Eine Erhöhung nach Ziffer 5.2 bis 5.4 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für **NT** nicht vorhersehbar waren.

Reisebedingungen und Zusatzbedingungen für Wohnmobilbuchungen

Sehr geehrter Kunde,

wir, die Firma **Nature Trekking, Armin und Petra Bischoff GbR**, nachfolgend - „**NT**“ abgekürzt - setzen unser ganzes Wissen und Können ein, um Ihre Reise optimal abzuwickeln und Ihren Rundreise, bzw. Ihre Reise mit dem Wohnmobil in Südafrika zu einem unvergesslichen Erlebnis werden zu lassen. Zu einer reibungslosen Abwicklung tragen klare rechtliche Regelungen bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Reisebedingungen mit Zusatzbedingungen für Wohnmobilbuchung treffen wollen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns im Falle Ihrer Buchung zustande kommenden Vertrags. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher aufmerksam durch! **Im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung unterstellen wir auch bei reiner Wohnmobilbuchung die Vertragsbeziehungen zwischen Ihnen und uns dem verbraucherfreundlichen deutschen Pauschalreiserecht der §§ 651 a ff. BGB.** Dies bedeutet insbesondere, dass die von Ihnen an uns geleistete Zahlungen auch bei der Buchung eines Wohnmobils durch einen Sicherungsschein eines deutschen Versicherers gem. § 651 k BGB abgesichert sind. **Beachten Sie diesen rechtlichen Vorteil und diese Sicherheit für Sie im Vergleich zu anderen Anbietern, die lediglich als „Vermittler“ auftreten.**

A. Reisebedingungen für Pauschalreisen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, schriftlich, per Telefax oder eMail erfolgen kann, bietet der Gast **NT** den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseauschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Kunden vorliegen, verbindlich an.

1.2. Bei elektronischen Buchungen bestätigt **NT** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung begründet keinen Anspruch des Kunden auf ein dem Buchungswunsch des Kunden entsprechendes Zustandekommen des Reisevertrages.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung an den Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhält der Kunde die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

1.4. Die buchende Person haftet für alle Verpflichtungen von mit gebuchten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.5. Bei telefonischen Buchungen kommt der Reisevertrag, abweichend von vorstehender Regelung, wie folgt zustande: **NT** nimmt für den Kunden eine für **NT** verbindliche Reservierung (Option) vor und leitet dem Kunden ein Buchungsformular und die Reisebedingungen zu. Übermittelt der Kunde spätestens innerhalb einer Woche nach Optionsvornahme (persönlich, per Post oder Fax) die Buchung (Anmeldung) an **NT**, gestaltet sich der Buchungsablauf wie oben Ziff. 1 bis 3. Geht innerhalb dieser Frist die Buchung (Anmeldung) nicht ein, so erlischt die Reservierung ohne weitere Folgen für **NT** und den Kunden.

2. Leistungsverpflichtung von NT

2.1. Die Leistungsverpflichtung von **NT** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseauschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2. Leistungsträger (insbesondere die örtlichen Agenturen und Mietwagenunternehmen) sind von **NT** nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseauschreibung oder die Buchungsbestätigung von **NT** hinausgehen oder in Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Vertrages abändern.

3. Anzahlung und Restzahlung

3.1. Mit Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 10 % des Reisepreises, max. 500,-€ pro Person, bzw. pro Objekt (PKW; Wohnmobil etc.).

3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3. Die Reiseunterlagen erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt.

3.4. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.

3.5. Soweit der Sicherungsschein übergeben ist, kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht und **NT** zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3.6. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist **NT** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 8. dieser Bedingungen zu belasten.

4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **NT** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. **NT** ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **NT** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von **NT** über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Preiserhöhung

5.1. **NT** behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

5.2. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann **NT** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **NT** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **NT** vom Kunden verlangen.

5.3. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber **NT** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.4. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **NT** verteuert hat.

5.5. Eine Erhöhung nach Ziffer 5.2 bis 5.4 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für **NT** nicht vorhersehbar waren.

Reisebedingungen und Zusatzbedingungen für Wohnmobilbuchungen

Sehr geehrter Kunde,

wir, die Firma **Nature Trekking, Armin und Petra Bischoff GbR**, nachfolgend - „**NT**“ abgekürzt - setzen unser ganzes Wissen und Können ein, um Ihre Reise optimal abzuwickeln und Ihren Rundreise, bzw. Ihre Reise mit dem Wohnmobil in Südafrika zu einem unvergesslichen Erlebnis werden zu lassen. Zu einer reibungslosen Abwicklung tragen klare rechtliche Regelungen bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Reisebedingungen mit Zusatzbedingungen für Wohnmobilbuchung treffen wollen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns im Falle Ihrer Buchung zustande kommenden Vertrags. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher aufmerksam durch! **Im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung unterstellen wir auch bei reiner Wohnmobilbuchung die Vertragsbeziehungen zwischen Ihnen und uns dem verbraucherfreundlichen deutschen Pauschalreiserecht der §§ 651 a ff. BGB.** Dies bedeutet insbesondere, dass die von Ihnen an uns geleistete Zahlungen auch bei der Buchung eines Wohnmobils durch einen Sicherungsschein eines deutschen Versicherers gem. § 651 k BGB abgesichert sind. **Beachten Sie diesen rechtlichen Vorteil und diese Sicherheit für Sie im Vergleich zu anderen Anbietern, die lediglich als „Vermittler“ auftreten.**

A. Reisebedingungen für Pauschalreisen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, schriftlich, per Telefax oder eMail erfolgen kann, bietet der Gast **NT** den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseauschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Kunden vorliegen, verbindlich an.

1.2. Bei elektronischen Buchungen bestätigt **NT** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung begründet keinen Anspruch des Kunden auf ein dem Buchungswunsch des Kunden entsprechendes Zustandekommen des Reisevertrages.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung an den Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhält der Kunde die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

1.4. Die buchende Person haftet für alle Verpflichtungen von mit gebuchten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.5. Bei telefonischen Buchungen kommt der Reisevertrag, abweichend von vorstehender Regelung, wie folgt zustande: **NT** nimmt für den Kunden eine für **NT** verbindliche Reservierung (Option) vor und leitet dem Kunden ein Buchungsformular und die Reisebedingungen zu. Übermittelt der Kunde spätestens innerhalb einer Woche nach Optionsvornahme (persönlich, per Post oder Fax) die Buchung (Anmeldung) an **NT**, gestaltet sich der Buchungsablauf wie oben Ziff. 1 bis 3. Geht innerhalb dieser Frist die Buchung (Anmeldung) nicht ein, so erlischt die Reservierung ohne weitere Folgen für **NT** und den Kunden.

2. Leistungsverpflichtung von NT

2.1. Die Leistungsverpflichtung von **NT** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseauschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2. Leistungsträger (insbesondere die örtlichen Agenturen und Mietwagenunternehmen) sind von **NT** nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseauschreibung oder die Buchungsbestätigung von **NT** hinausgehen oder in Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Vertrages abändern.

3. Anzahlung und Restzahlung

3.1. Mit Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 10 % des Reisepreises, max. 500,-€ pro Person, bzw. pro Objekt (PKW; Wohnmobil etc.).

3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3. Die Reiseunterlagen erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt.

3.4. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.

3.5. Soweit der Sicherungsschein übergeben ist, kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht und **NT** zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3.6. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist **NT** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 8. dieser Bedingungen zu belasten.

4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **NT** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. **NT** ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **NT** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von **NT** über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Preiserhöhung

5.1. **NT** behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

5.2. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann **NT** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **NT** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **NT** vom Kunden verlangen.

5.3. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber **NT** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.4. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **NT** verteuert hat.

5.5. Eine Erhöhung nach Ziffer 5.2 bis 5.4 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für **NT** nicht vorhersehbar waren.

Zustand des Innenraums zu übergeben. Ist der Fahrzeuginnenraum verschmutzt, wird ein Reinigungsentgelt vor Ort erhoben.

3.7. Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl müssen innerhalb von 24 Stunden der Polizei und der örtlichen Agentur von **NT** gemeldet werden.

3.8. Sollten Reparaturen am Fahrzeug notwendig werden, so sind die Teilnehmer verpflichtet, zuerst die Zustimmung der Agentur von **NT** einzuholen. Dies gilt nicht, wenn Gefahr in Verzuge ist. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich für Reparaturen eine ordnungsgemäße Rechnung erteilen zu lassen. Bei Vorlage dieser Rechnung werden die Reparaturkosten von der Agentur erstattet.

3.9. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die gesamte Ausrüstung des Fahrzeugs anhand der ihnen übergebenen Checkliste vor der Fahrzeugübergabe zu überprüfen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

3.10. Die Teilnehmer, insbesondere der Fahrer, sind verpflichtet, alle nationalen und internationalen Vorschriften für den Straßenverkehr sowie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Dem Fahrer ist das Lenken des Fahrzeugs nach Alkoholgenuß, ungeachtet nationaler oder internationaler Promille-Grenzen grundsätzlich untersagt.

3.11. Fahrzeuge dürfen nach Absprache, und ausgestellt Erlaubnis, in Nachbarstaaten gefahren werden. Ausdrücklich untersagt ist jedoch das Fahren der Fahrzeuge in den Staaten Angola, Malawi. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fahrzeuge in diesen Ländern nicht versichert sind.

3.12. Der Kilometerzähler des Fahrzeugs dient der genauen Aufzeichnung von zurückgelegten Entfernungen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, eine etwaige Fehlfunktion oder einen Ausfall des Kilometerzählers sofort der örtlichen Agentur mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich eine Manipulation an der Verplombung, so ist **NT** berechtigt, durch ihre örtliche Agentur die zurückgelegten Kilometer nach billigem Ermessen zu schätzen und die Kilometervergütung zu bestimmen. Die Bestimmung durch **NT** oder ihre Agentur ist unwirksam, wenn sie nicht der Billigkeit entspricht. Die Beweislast hierfür liegt beim Teilnehmer.

3.13. Die Teilnehmer sind verpflichtet, das Fahrzeug vollständig mit allen Ausrüstungsgegenständen und Dokumenten, die ihnen ausgehändigt wurden, zum vereinbarten Termin zurückzugeben.

3.14. Die Teilnehmer dürfen das Fahrzeug nicht zu entgeltlichen Beförderungszwecken weder von Fahrgästen noch von Waren nutzen. Gleichfalls ist das Abschleppen oder Ziehen eines anderen Fahrzeugs einschließlich Wohnwagen oder Anhänger untersagt. Waren illegaler Art dürfen nicht transportiert werden. Es ist nicht gestattet, das Kfz für Motorsportveranstaltungen zu verwenden. Mit dem Fahrzeug dürfen keine Gebiete befahren werden, die entsprechend den Anweisungen und Bestimmungen der örtlichen Polizei oder von Sicherheitskräfte wegen auftretenden zivilen Unruhen als bedenklich eingestuft werden.

3.15. Die Teilnehmer sind verpflichtet, das Fahrzeug bei Nichtgebrauch ordentlich zu verschließen. Im Falle eines Defekts darf das Fahrzeug nur unter Bewachung oder anderweitig sicher verwahrt abgestellt, bzw. zurückgelassen werden.

3.16. Den Teilnehmern ist es untersagt, irgendwelche dritten Personen, die nicht Vertragspartner von **NT** sind, mit dem Fahrzeug gefälligkeithalber oder gegen Entgelt zu befördern.

4. Besondere Haftungsregelung bei Wohnmobilen

4.1. Diese Bestimmungen gelten **ergänzend zu den vorstehenden Regelungen unter Ziffer 12.**, welche auch für Verträge gelten, die lediglich die Wohnmobilüberlassung zum Gegenstand haben.

4.2. **NT** haftet nicht für irgendwelche Kosten, insbesondere Unterkunftskosten, die den Teilnehmern dadurch entstehen, dass das Fahrzeug vor Ort durch eine Panne, einen Unfall oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise unbrauchbar wird oder nicht genutzt werden kann. **Dies gilt nicht, soweit die Nichtbenutzbarkeit von NT oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist.**

4.3. Die Teilnehmer haften **NT** für alle Schäden, die **NT** und/oder ihrer Agentur bei schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten der Teilnehmer und des Fahrers, insbesondere bei Nichtbeachtung der „besonderen Obliegenheiten des Teilnehmers und des Fahrers“ nach **B. Ziffer 3.** dieser Bestimmungen entstehen.

4.4. Die Teilnehmer haften **NT** und ihrer Agentur insbesondere für alle schuldhaft verursachten Fahrzeugschäden sowie für den Verlust von Dokumenten oder Ausrüstungsgegenständen oder die schuldhafte Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen.

4.5. Im Falle einer ordnungsgemäßen Übergabe des Fahrzeugs und der Ausrüstungsgegenstände und eines von dem Teilnehmer oder eines beauftragten Teilnehmers unterzeichneten Übergabeprotokoll obliegt der Nachweis, daß ein Schaden am Fahrzeug entgegen dem Protokoll bereits bei Übergabe bestanden hat, soweit es sich nicht erkennbare Schäden handelt, beim Kunden. Entsprechendes gilt für fehlende oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände.

4.6. Die Teilnehmer haften **NT** und/oder ihrer Agentur für den Verlust des Fahrzeugs, soweit ein Diebstahl des Fahrzeuges ursächlich auf ihr Verschulden zurückzuführen ist. Der Kunde haftet weiter für einen Verlust,

einen Ausfall oder einen Stillstand des Fahrzeuges, soweit dieser durch die schuldhafte Nichtbeachtung der vereinbarten Vertragsbestimmungen und/oder durch die Nichtbeachtung örtlicher Gesetze, Verkehrsregeln, Sicherheitsregeln oder behördlicher Anordnungen verursacht worden ist.

© Diese Bedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2004 – 2005 überarbeitet 08.2009 AB

Reiseveranstalter ist:

Firma	Nature Trekking
Geschäftsführer	Armin Bischoff
Straße	Hauptstrasse 29
PLZ / Ort	73110 Hattenhofen / Germany
Telefon	+49 (0)7164 14261
Telefax	+49 (0)7164 909460
E-Mail	service@nature-trekking.com